

Sitzung vom 4. September 1991

### **3139. Postulat**

Die Kantonsräte Hartmuth Attenhofer und Peter Stirnemann, Zürich, haben am 8. Juli 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gefährdungspotential der dichtbesiedelten Gebiete durch Züge mit gefährlichen Gütern zu überprüfen. Dies in Übereinstimmung mit der Störfallverordnung (SFV). Es sind Massnahmen zu dessen Reduzierung auszuarbeiten. Insbesondere sind neue Umfahrungen ins Auge zu fassen.

In diesem Zusammenhang ist beim EVED abklären zu lassen, mit welchem Aufwand und auf welchem Weg beispielsweise die teilweise abgebaute ehemalige Eisenbahnverbindung Niederglatt-Buchs-Otelfingen wiederhergestellt werden kann. Sie könnte als Umfahrungsstrecke dienen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Hartmuth Attenhofer und Peter Stirnemann, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund von Art. 3 ff. und Art. 23 Abs. 2 Störfallverordnung (StFV) sind nicht die Kantone für die Risikoermittlung und die Evaluation von Sicherheitsmassnahmen verantwortlich, sondern der Anlagenbetreiber selber. Somit sind die Bahnunternehmungen bzw. das Bundesamt für Verkehr (BAV) als zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für die Störfallvorsorge zuständig. Die Kantone besitzen lediglich ein Anhörungsrecht bei Anordnungen, von denen sie betroffen sind.

Die SBB werden als ersten Schritt aufgrund von Art. 5 StFV eine Selbsttaxation, einen sogenannten Kurzbericht, zuhanden des BAV verfassen. Die Frist für den Kurzbericht läuft, soweit Hauptstrecken betroffen sind, die dem inländischen und internationalen Durchgangsverkehr dienen, bis zum 1. April 1993, für die übrigen Strecken bis zum 1. April 1994. Die Kurzberichte dienen als Grundlage für den Entscheid, auf welchen Strecken und Streckenabschnitten detaillierte Risikoermittlungen vorgenommen werden müssen. Eine Risikoermittlung ist für die Nord-Süd-Achse Basel-Chiasso bereits im Gang. Dabei gewonnene Erkenntnisse können zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen auch auf andere Strecken übertragen werden.

Das Anliegen der Postulanten, das Ausmass von Störfällen durch den Bau neuer Umfahrungen zu begrenzen, wird erst dann beurteilt werden können, wenn die Kurzberichte der SBB und der übrigen Bahnunternehmungen vorliegen werden. Es ist indessen bereits heute absehbar, dass der Bau neuer oder die Wiederinbetriebnahme aufgehobener Bahnstrecken als gesamtschweizerisches Konzept für die Störfallvorsorge wenig tauglich ist, weil angesichts der dichten Besiedlung der Schweiz nicht genügend Flächen vorhanden sind, um sämtliche Wohngebiete weiträumig zu umfahren, ganz abgesehen vom finanziellen Aufwand und vom Landverschleiss, der mit einer solchen Massnahme verbunden wäre. Dies wird deutlich am Beispiel des Rangierbahnhofs Limmattal, der vermutlich ein grösseres Gefährdungspotential aufweist als die Strecke in Zürich-Nord. Soweit dies heute beurteilt werden kann, werden die Massnahmen vielmehr bei der Zulassung der transportierten Güter und bei den technischen und betrieblichen Anforderungen an den Bahntransport ansetzen müssen.

Die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Niederglatt-Otelfingen könnte somit höchstens als punktuelle Massnahme ins Auge gefasst werden, die sich in kein übergeordnetes Konzept einfügen lässt. Doch auch als solche müsste sich der damit verbundene Aufwand durch den erzielten Nutzen rechtfertigen lassen. Es ist jedoch

absehbar, dass durch technische und betriebliche Massnahmen eine weit grössere Wirkung erzielt werden kann, so dass die Wiederinbetriebnahme der betreffenden Bahnstrecke nur dann zu rechtfertigen wäre, wenn auch andere Gründe, etwa die Beseitigung von Engpässen bei der Streckenkapazität, die Erfüllung dieses Anliegens nahelegen würden. Dies zu beurteilen ist wiederum Sache der SBB selber. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Innern.

Zürich, den 4. September 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**